

Appenzellische Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **34 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellische Literatur¹⁾.

A. Periodica.

Anzeige-Blatt für Gais, Bühler und Umgebung, erscheint jeden Samstag im Verlag der Buchdruckerei *Gais*.

Appenzeller-Anzeiger, erscheint jeden Mittwoch und Samstag im Verlag von R. Weber in *Heiden*.

Appenzeller-Landeszeitung, erscheint jeden Mittwoch und Samstag im Verlag von U. Kübler in *Trogen*.

Appenzeller-Zeitung, erscheint sechsmal wöchentlich im Verlag von Schläpfer & Cie. in *Herisau*.

Säntis, erscheint jeden Dienstag und Freitag im Verlag von Ed. Bollinger in *Teufen*.

Appenzeller Volksfreund, erscheint jeden Mittwoch und Samstag im Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in *Appenzell*.

Der Textil-Arbeiter (4. Jahrgang der Ostschweizerischen Industrie-Zeitung), erscheint alle 14 Tage, Redaktion: Kantonsrat H. Eugster, Pfarrer in Hundwil; Druck und Expedition Indermaur'sche Buchdruckerei *Rheineck*.

Appenzellische Jahrbücher, IV. Folge, 2. Heft, herausgegeben von der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, *Trogen*, 1905.

Appenzeller Kalender auf das Jahr 1906, Verlag von U. Kübler in *Trogen*.

Neuer Appenzeller Kalender auf das Jahr 1906, Verlag von R. Weber in *Heiden*.

¹⁾ Zur Notiz kommen die im Kanton Appenzell erscheinenden Zeitungen und Schriften und die auswärts von Appenzellern oder über Appenzell herausgegebenen Schriften, die der Kantonsbibliothek in Trogen (zu Handen der Redaktion der Jahrbücher) zugehen.

B. Varia.

Geiger, Oskar. *Festschrift zur Enthüllung des Uli Rottach-Denkmals in Appenzell* und zur Feier des 500jährigen Gedächtnistages der Schlacht am Stoss. Verfasst im Auftrag der Denkmalkommission von Oskar Geiger, Appenzell. 58 Seiten mit 5 Illustrationen im Text und 2 auf dem Umschlag und einem Facsimile. Appenzell, Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1905.

Es ist ein hübsch ausgestattetes und im ganzen sorgfältig geschriebenes Büchlein, das Oskar Geiger seinen Landsleuten von Appenzell als Festgabe darbietet. Neben einem Gedicht aus der Altstätter Festschrift wird der Stoff in drei Teilen abgehandelt. Der erste Teil gibt einen kurzen Ueberblick über die Geschichte Appenzells von 1061—1513, wobei die Steuern und Abgaben, welche die Appenzeller den Aebten entrichteten, etwas näher berührt werden. Im zweiten Teil, der auf Seite 30 verschiedene Unklarheiten aufweist, tritt der Verfasser für den „appenzellischen Nationalhelden“ Uli Rottach auf den Plan und sucht dessen Existenz auf Grund eigener Nachforschungen nachzuweisen. Der dritte Teil enthält Abdrücke einiger Urkunden und einige Abschnitte aus der Klingenberg-Chronik. Was die Ableitung des Wortes „Rhode“ und die Einteilung des Landes in solche betrifft, verweisen wir den Verfasser auf die in diesem Heft erscheinende Arbeit von Dr. Vetsch. A. M.

Juchler, Hans. *Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung im Jahre 1597.* Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Bern. Arbon, Buchdruckerei Albert Schläpfer. 1905.

An der 141 Seiten umfassenden Dissertation ist vor allem hervorzuheben, dass sie fliegend und klar geschrieben ist. Es ist dies ein Vorzug, den man nur zu oft an grösseren und kleineren wissenschaftlichen Arbeiten vermisst. Wenn die positiven Ergebnisse der Untersuchung dem Umfang der mühevollen und eingehenden Arbeit nicht entsprechen, so ist das auf das lückenhafte und ungenügende Quellenmaterial zurückzuführen, das, wie der Verfasser selbst bemerkt, den Forscher oft in den wichtigsten Fragen im Stiche lässt. Von den gedruckten Quellen werden die Urkundensammlung von Zellweger, die von Rusch unter dem unberechtigten Titel „Appenzellisches Landbuch von 1409“ herausgegebene Sammlung von Lands-

gemeindebeschlüssen und Erlassen, das Landbuch von 1585 und Simlers *De republica Helvetiorum* am häufigsten zitiert. Aus dem zuletzt genannten Werke wird zu der nicht unwichtigen Frage des Ueberganges der Gerichtsgewalt von der Landsgemeinde auf den Rat ein Zitat angeführt, das der Verfasser der Dissertation nicht richtig interpretiert. Es heisst dort auf Seite 29: „Simler, der gerade in dieser Uebergangsperiode lebte (von 1530—1573), führt noch Landsgemeinde und Rat als Gerichte auf: *Judicia rerum capitalium in omnibus fere his pagis a senatu seu publico consilio, et quidem plerumque duplicato exercentur, praesidente Ammano regionis aut ejus vicario* (Simler, *Jos. de republica Helvetiorum* pag. 159)“. Nun bedeutet aber „*publicum consilium*“ keineswegs die Landsgemeinde, welche Simler mit „*totius plebis consilium*“ bezeichnet, sondern dieser Ausdruck ist nur ein Synonym für „*senatus*“ (*seu = vel*) und heisst Landrat. Dieses geht klar hervor aus den folgenden Worten Simlers: „*Apud Abbatiscellanos vero viri CXLIII publicum consilium* constituunt, e singulis duodenis partibus XII viris in *senatum* delectis!“ Simler kennt also die Landsgemeinde als Instanz für die *res capitales* nicht mehr, sondern nur den „Rat oder Landrat“, und zwar ist es meistens der „zweifache Landrat“. Dieses stimmt dann auch zu der weiter oben stehenden Angabe Juchlers, dass noch im 15. Jahrhundert der Rat alleinige Instanz für alle Verbrechen, sowohl für die buss- wie die todeswürdigen, geworden sei.

Neben den genannten gedruckten Quellen stützt sich der Verfasser bei seiner Untersuchung auch besonders auf das handschriftliche Material in den Archiven von Appenzell, Herisau und Trogen. Dadurch gelangt er zur „unumstösslichen Tatsache“, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die bestehenden Gesetze mit der Praxis nicht mehr harmonierten und dass man vom appenzellischen Strafverfahren nur dann ein richtiges Bild erhält, wenn man nicht nur die gedruckten Landbücher durchgeht, sondern namentlich auch die ungedruckten Gerichtsakten in den Archiven zu Rate zieht. Darin wird ihm jeder, der den Inhalt der appenzellischen Archive auch nur aus den Verzeichnissen kennt, bestätigen. Es liegt in ihnen noch ein reiches und wertvolles Material vergraben, das nicht nur für eine Geschichte Appenzells unerlässlich ist, sondern auch für die Kultur- und Rechtsgeschichte allgemeine Bedeutung hat. Man darf darum mit Recht erwarten, dass die gemeinnützige Gesellschaft, die laut ihren Statuten auch die appenzellische Geschichtsforschung zu fördern hat, und die Regierungen beider Roden auf die bevorstehende 4. Zentenarfeier des Eintrittes von Appenzell in den Bund eine Ergänzung und Fortsetzung der Zellweger'schen Urkundensammlung anbahnen werden; oder will man sich im 20. Jahrhundert damit begnügen, die Arbeiten jener geistig so regsamen Generation appenzellischer Männer aus der ersten

Hälfte des 19. Jahrhunderts auszubeuten, und sich nicht durch ihre Unternehmungslust, Tatkraft und Schaffensfreudigkeit dazu anspornen lassen, ihr Werk fortzusetzen? A. M.

Steinmann, Arthur. *Die ostschweizerische Stickereiindustrie.*

Rückblick und Ausschau. Eine volkswirtschaftlich-soziale Studie mit einem Anhang über die sanitarischen Verhältnisse in der ostschweizerischen Stickerei-Industrie. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Dr. Hrch. Herkner, Professor in Zürich. Siebentes Heft. Zürich 1905, Verlag von Ed. Raschers Erben.

In einer über 200 Seiten umfassenden Monographie erörtert der Verfasser in anregender und lichtvoller Weise die Verhältnisse der ostschweizerischen Stickerei-Industrie auf das gründlichste und umsichtigste. Der höchst interessante Stoff hatte schon früher mehrfache Bearbeitung gefunden, zuletzt 1895 in Swaines Arbeit über die „Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg“. Allein Steinmanns umfassende Arbeit hat den Vorzug, dass sie aus dem Rückblick auf eine völlig abgeschlossene Epoche der Stickerei-Industrie praktische Vorschläge für die Zukunft gewinnt, die ebenso sehr von besonnener Erwägung der Umstände, wie von mutiger, weitblickender Zuversicht zeugen. Aus dem Hinblick auf die ausländische Konkurrenz, wie auf die wiederkehrenden Krisen gewinnt der Verfasser die Ueberzeugung, dass die *laisser-faire*-Politik aufgegeben und die gemeinsame Anstrengung aller Industriellen darauf gerichtet werden muss, durch die höchste Qualität ihrer Arbeit und die beste Qualität ihrer Darbietung der ostschweizerischen Stickerei-Industrie ihre Vorzugsstellung auf dem Weltmarkt zu erhalten. Eine gründliche Untersuchung der Entwicklung dieser Industrie und namentlich der Geschichte und Organisation ihres Zentralverbandes in den Jahren 1885–1893 gibt dem Verfasser weiter die Ueberzeugung, dass nicht mit Einzelversuchen seitens der Interessentengruppen und halben Massnahmen, auch nicht mit der gewaltsamen Umwandlung der häuslichen Werkstatt in die Fabrik (gegen Swaine) das Ziel erreicht werden kann, sondern allein durch den Aufbau einer neuen Industriegenossenschaft, die alle an der Industrie Beteiligten umfassen soll: Exporteure, Kaufleute, Maschinenbesitzer, Fabrikanten, Fergger, Einzelsticker und Fabriksticker. Ein solcher Verband müsste allerdings, um nicht das Schicksal des alten zu teilen, von einer bisher in falschem Freiheitsdusel abgelehnten eidgenössischen Gewerbe-gesetzgebung z. B. durch die Bildung obligatorischer Berufssyndikate

oder dergleichen derart mit Rechten und Gewalt ausgerüstet werden, dass er seinen Gesetzen und seiner Rechtspflege gehörige Nachachtung verschaffen könnte. Den jetzt noch im Stillen existierenden Verband möchte der Verfasser als Träger der neuen Bewegung und der Ideen erwachen sehen, die er im Einzelnen näher ausführt und begründet. Auf diesem Wege könnte die neue Industriegenossenschaft durch die Versöhnung der Gegensätze der einzelnen Interessentengruppen innerhalb der Industrie (Arbeitgeber, Arbeitnehmer etc.), wie durch die moralische und wirtschaftliche Stärkung und Befestigung der ostschweizerischen Stickerei-Industrie eine nationale und eine Kulturtat vollbringen.

Verdient dieser allgemeine Teil der Arbeit die vollste Beachtung und das ernstlichste Studium der Politiker, Volkswirtschaftler und Industriellen in unserm Kanton nicht weniger als im ganzen Industriegebiet, so hat für uns noch ein spezielles Interesse der Anhang über die sanitarischen Verhältnisse in der ostschweizerischen Stickerei-Industrie, wo der Verfasser aus der Tatsache, dass die beklagenswerten Zustände, die in unserem Kanton gerade in den letzten Jahren hervorgehoben worden sind (vergl. das Referat von Herrn Dr. Wiesmann und die Motion Eugster), nicht zugleich die des ausserkantonalen Stickereigebietes sind, den Schluss zieht, dass die schlimmen Verhältnisse nicht der Stickerei, sondern andern Gründen, vor allem den frühen und endemischen Heiraten zuzuschreiben seien.

Diese kurze Inhaltsangabe mag genügen, auf die überaus tüchtige und interessante Arbeit Steinmanns hinzuweisen und sie allen Interessenten zur Lektüre und zum Nachdenken wärmstens zu empfehlen. Wer sich um eine wissenschaftlich begründete Einsicht in die Verhältnisse der Stickerei-Industrie bemüht, der wird aus der Schrift reiche Belehrung schöpfen und sich dem Verfasser zu aufrichtigem Danke verpflichtet wissen.

Ph. Z.

Tobler, Alfred. *Der Appenzeller Witz.* Eine Studie aus dem Volksleben. Dritte, vermehrte Auflage. Heiden 1905. Selbstverlag des Verfassers. 208 S. Preis geheftet Fr. 1. 70.

„Alfred Toblers Bächlein der Appenzeller Witze gehört zum Landesinventar und man mag sich wundern, wie man früher ohne diesen fröhlichen Kodex auskommen konnte, der nun innert weniger Jahre drei Auflagen erlebt hat. Mit würdiger Gelehrsamkeit führt sich der Verfasser in der die Schrift eröffnenden Studie ein, die dem Thema historisch, systematisch, psychologisch auf den Leib rückt; dann erhalten all die Unbekannten und einige Genannte, welche die Väter dieser geschliffenen, geflügelt gewordenen Spässe sind, das

Wort, ihr Sprüchlein nochmals von Stapel zu lassen. Es ist ein schlimmer Kongress, dem nichts heilig ist und der keinen Einfall unausgesprochen lässt, wenn er die Eigenschaft des Schlagenden, drastisch Treffenden an sich hat; aber auch welche Fülle tatsächlicher, blitzhafter Schlagfertigkeit, barocker Laune der Phantasie, karikierenden, mitunter auch aus tieferliegender Quelle kommenden, allzeit kritiklustigen Witzes!

So schreibt Redaktor Fässler in den „St. Galler Blättern“ von der dritten, um 2 Bogen vermehrten Ausgabe der Appenzeller Witze, die Herr Alfred Tobler im Laufe vieler Jahre mit Bienenfleiss, teils aus Volkesmunde, teils aus schriftlichen Mitteilungen aus fast allen Werken älterer und neuerer Zeit, die Appenzeller Land und Leute behandeln, gesammelt und gesichtet hat, wobei er den importierten Witz, so weit es möglich war, ausschied. In wohl-durchdachtem, launig geschriebenem Vorwort kennzeichnet Herr Tobler das Wesen des Witzes, stellt den Unterschied zwischen Witz und Humor fest, welch letzterer dem Appenzeller durchschnittlich fremd ist und geht dann insbesondere auf das Eigenartige des Appenzeller-Witzes ein, das Pikante, das Hauige, Stichige, Angriffige und scharf Abwehrende, auch das Massive desselben, was alles ihn bald zum Pfeil, bald zur scharfen Klinge, gelegentlich auch zum Holzschlägel macht. An das Vorwort reiht sich eine ungemein reichhaltige Sammlung von Witzen aller Art, von denen manche so gelungen sind, dass sie auch dem verbissensten Sauertopf noch ein Lächeln abzuringen vermöchten. Eine Anzahl von urchigen „appenzellische Redensarten“ und der „Appenzeller Joggeli“ schliessen die gelungene Sammlung, die, im Verein mit „Sang und Klang aus Appenzell“, „der Appenzeller Tanz“, „das Appenzeller Volkslied“ einen Beitrag zur Volkskunde lieferte, die auch in Fachkreisen wohlverdiente Anerkennung gefunden hat. Das Appenzeller Volk vorab darf Herrn Tobler dankbar sein, dass er ein Stück Volksleben, das immer mehr der Verflachung entgegentreibt und im Gedränge und im Gehaste der Neuzeit verschwindet, der Vergessenheit entrissen und ein für allemal festgenagelt hat. J. Bl.

* * *

Bei der Redaktion sind zuhanden der appenzellischen Kantonsbibliothek ferner folgende von Appenzellern verfasste Schriften eingegangen:

Diepsycho-neurostische erbliche Belastung der Geistesgesunden und der Geisteskranken. Von Dr. med. Otto Diem in Herisau. Sonderdruck aus dem Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie“ (2. Jahrgang. 2. Heft. S. 215—368). Berlin 1905.

*Eine physikalische Erklärung der achromatischen Spindel-
figur und der Wanderung der Chromatinschleifen bei
der indirekten Zellteilung.* Mit 11 Figuren im Text.
Inauguraldissertation von *Victor Schlüpfer*, med. pract.
aus Trogen (Kt. Appenzell A. Rh.). 25 S. Leipzig 1905.

*Zur Genesis der Winkelriedfrage. Die Bärenholdlieder und
ihr Verfasser.* Von Prof. Dr. *G. Tobler*. 20 S.
Bern 1905; und von dem gleichen Verfasser:

Aus dem Leben eines Pestalozzianers. Separatabzug aus:
Festgabe, der allgemeinen geschichtsforschenden Ge-
sellschaft der Schweiz dargeboten vom Historischen
Verein des Kantons Bern, 1905. S. 161—238.
